

können. Es ist selbstverständlich, daß er die Bestellung durch den zuerst von dem Kunden in Anspruch genommenen Buchhändler ausführen läßt.

(2) Es ist Standespflicht des Verlegers, daß er direkte Bestellungen nur in solchen Fällen ausführt, in denen sie bisher üblich waren. Alle anderen unmittelbaren Bestellungen sind abzulehnen und gleichzeitig vom Besteller eingesandte Geldbeträge zurückzuüberweisen. Um dem Verlag diesen Schriftverkehr zu erleichtern, wird die Verwendung der vom Börsenverein hierfür herausgegebenen Schemakarte dringend empfohlen. Unzulässig ist es, Werke, die dem Buchhandel als vergriffen gemeldet worden sind, direkt an den Verbraucher zu liefern.

§ 8. Uorausberechnung von Büchern

In einzelnen Fällen sind Verleger dazu übergegangen, auch solche Bücher im voraus zu berechnen, die entweder erst nach längerer Frist oder sogar in verschiedenen Fällen überhaupt nicht geliefert werden konnten. Dieses Verfahren führt zu buchführungstechnischen Schwierigkeiten. Die Kontrolle der Nachlieferung bringt für Verleger und Vertriebsfirmen eine beträchtliche Belastung mit sich, die bei dem Mangel an Arbeitskräften nicht zumutbar ist. Es ist daher davon abzusehen, Bücher, die nicht mehr geliefert werden können, in Rechnung zu stellen.

§ 9. Nachnahmespesen

Geht der Verleger, um Arbeit zu sparen und den Betrieb zu vereinfachen, dazu über, bis zu einem bestimmten Betrag nur noch unter Nachnahme zu liefern, ist es unbillig, wenn die Nachnahmespesen dem Besteller in voller Höhe berechnet werden. Es wird erwartet, daß der Verleger mindestens die Hälfte dieser Spesen selbst übernimmt. Das gilt nicht für Nachnahmespesen, die auf Grund von Versäumnissen oder Zahlungsschwierigkeiten entstehen.

Für den BAG-Verkehr gilt § 10.

§ 10. Einziehung von Beträgen bis RM 25.—

Mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung vom 28. April 1943, Aktenzeichen: RfPr. VIII—330—3554/43, wird angeordnet:

1. Beträge für Sendungen bis zu RM 25.— sind durch die BAG einzuziehen.
2. Ist ein Verleger der BAG nicht angeschlossen, so bleibt es zwischen ihm und vertreibenden Mitgliedern der BAG bei den bisherigen Zahlungsgepflogenheiten.
3. Ist eine Vertriebsfirma nicht der BAG angeschlossen, so kann der Verleger Beträge für Sendungen bis zu RM 25.— bar durch Kommissionär oder, falls kein Kommissionär vorhanden ist, durch Nachnahme erheben.
4. Bestehende Vereinbarungen über Monatskonten werden durch die vorstehenden Maßnahmen nicht berührt.

§ 11. Liefersperr

Sieht sich ein Verleger auf Grund des allzu großen Bestelleingangs oder Auftragsbestandes gezwungen, die Lieferung vorübergehend zu sperren, so kann dies nur in der folgenden Form geschehen:

- a) Sperranzeigen des Verlags werden als Einzelanzeigen nicht mehr im Börsenblatt aufgenommen. Die Sperren werden in einer nach dem Alphabet geordneten Liste jeweils am 25. eines jeden Monats im Börsenblatt bekanntgegeben.
- b) Zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs werden Liefersperrn nur noch mit einer Frist bis zum Ende des auf die Bekanntmachung folgenden Monats zugelassen. Ausnahmsweise kann die Frist bis zum 15. des folgenden Monats verkürzt werden, jedoch ist hierauf in der Liste besonders hinzuweisen.
- c) Die Verleger haben die Absicht der Sperrung bis jeweils zum 15. eines Monats der Schriftleitung des Börsenblattes zu melden. Die Aufnahme in die Liste wird zum üblichen Zeilenpreis berechnet.

- d) Während der Sperrzeit eingehende Bestellzettel dürfen nicht vernichtet werden. Sie sind nach Ablauf der Sperrzeit vorzumerken oder zurückzuschreiben, falls Lieferung nicht sofort erfolgen kann.

§ 12. Wegfall der Herbstabrechnung

(1) Aus Gründen der Arbeitersparnis wird das Bedingtgut vorläufig unter Wegfall der Herbstabrechnung nur einmal jährlich abgerechnet. Über das im Kalenderjahr Gelieferte ist bis zum 15. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres abzurechnen. Über die Bedingtlieferungen der Verleger von Reiseführern und Landkarten wird ebenfalls nur einmal jährlich abgerechnet, und zwar im Herbst.

(2) Der vertreibende Buchhandel hat auf das im ersten Halbjahr abgesetzte Bedingtgut jeweils bis zum 15. Oktober auf Verlangen des Verlegers eine Abschlagszahlung zu leisten, deren Höhe der Vereinbarung der beteiligten Firmen überlassen bleibt.

(3) Die übrigen in der Bekanntmachung vom 17. Mai 1940 vorgesehenen Ausnahmen für Verleger, die auf die halbjährliche Abrechnung nicht verzichten wollen, werden zur Erleichterung des buchhändlerischen Verkehrs für die Dauer des Krieges mit Zustimmung des RfPr. — Aktenz. RfPr. VIII—310—11 120/41 vom 20. September 1941 — aufgehoben. Glaubt eine der im Börsenblatt Nr. 155 vom 6. Juli 1940 und Nr. 169 vom 23. Juli 1940 aufgeführten Firmen aus einmaligen, für die Aufrechterhaltung ihres Betriebes wesentlichen Gründen auf die Herbstabrechnung nicht verzichten zu können, so muß sie sich unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Börsenvereins mit den in Frage kommenden Vertriebsfirmen unmittelbar in Verbindung setzen und diesen eine Aufstellung der in Kommission gelieferten Werke zwecks Abrechnung zustellen.

§ 13. Abbestellung von Zeitschriften

(1) Für die Dauer des Krieges braucht der Verleger im Inlandsverkehr die Abbestellung auf fest oder bar zur Fortsetzung gelieferte Zeitschriften für einen neuen Berechnungszeitraum nur dann anzuerkennen, wenn ihm die Abbestellung im Verlaufe des letzten Monats des alten Berechnungszeitraumes zugeleitet worden ist. Der Verleger muß seinerseits in den Lieferungsbedingungen für die Bezieher vorschreiben, daß die Abbestellung für das Ende eines Berechnungszeitraumes nur dann anerkannt werden kann, wenn sie spätestens bis zum 1. des letzten Monats des Berechnungszeitraumes erfolgt ist.

Wird eine Zeitschrift, die keine festen Berechnungszeiträume hat, bandweise oder heftweise berechnet, so braucht der Verleger die Abbestellung nur anzuerkennen, wenn die Vertriebsfirma die Abbestellung dem Verleger binnen einem Monat nach Auslieferung der letzten Lieferung des bestellten Bandes zugeleitet hat. Der Verleger muß seinerseits in den Lieferungsbedingungen für die Bezieher vorschreiben, daß die Abbestellung nur anerkannt werden kann, wenn sie spätestens unverzüglich nach Eingang der letzten Lieferung des Bandes erfolgt ist.

(2) Zeitschriften, die zu dem alten Berechnungszeitraum gehören, sind auch dann noch abzunehmen, wenn sie erst im neuen Berechnungszeitraum ausgeliefert werden.

(3) Soweit mit der Durchführung dieser Grundsätze für Zeitschriften eine Verschlechterung der Lieferungsbedingungen verknüpft ist, bedarf es der Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung. Ebenso bedarf es seiner Zustimmung, wenn die bisher üblichen Bezugszeiten und damit auch die Uorausberechnungen verlängert werden.

§ 14.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Börsenblatt in Kraft. Sie tritt an Stelle der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1942 (Bbl. Nr. 232/233 vom 15. Oktober 1942).

Leipzig, den 1. Oktober 1943

Baur, Vorsteher